

## § 38c AufenthV Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Bundesrecht

---

### Kapitel 2 – Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet -> Abschnitt 3a – Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

**Titel:** Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AufenthV

**Gliederungs-Nr.:** 26-12-1

**Normtyp:** Rechtsverordnung

#### § 38c AufenthV – Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden

<sup>1</sup>Eine Forschungseinrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn

1. Umstände vorliegen, die dazu führen können, dass eine Aufnahmevereinbarung nicht erfüllt werden kann oder die Voraussetzungen ihres Abschlusses nach § 38f Abs. 2 entfallen oder
2. ein Ausländer seine Tätigkeit für ein Forschungsvorhaben, für das sie eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen hat, beendet.

<sup>2</sup>Die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 1 muss unverzüglich, die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der zur Mitteilung verpflichtenden Tatsachen gemacht werden. <sup>3</sup>In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeiten des Ausländers anzugeben sowie die Aufnahmevereinbarung näher zu bezeichnen.